

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

**Jahrgang 1863.**

**VI. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 8. Juli 1863.

**9.**

### Gesetz vom 19. Mai 1863, wirksam für die Markgrafschaft Istrien,

betreffend die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarial öffentlichen Straßen und Wege.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen,  
wie folgt:

#### **I. Von den Straßen und Wegen überhaupt.**

§. 1.

Eintheilung der Straßen und Wege.

Die öffentlichen Straßen und Wege, deren Bau und Erhaltung nicht aus dem Staats-  
schatze bestritten wird, sind:

Landesstraßen,  
Concurrenzstraßen oder Gemeindefstraßen  
und Wege.

## §. 2.

## Landesstraßen.

Landesstraßen sind jene Straßen, welche wegen ihrer Wichtigkeit für den Verkehr des Landes durch ein Landesgesetz als solche erklärt werden. (§. 16.)

## §. 3.

## Concurrenzstraßen.

Concurrenzstraßen sind jene Straßen, welche, ohne Landesstraßen zu sein, wegen ihrer Wichtigkeit für den Verkehr größerer Landstriche, als solche durch ein Landesgesetz erklärt werden.

## §. 4.

## Gemeindestraßen und Wege.

Gemeindestraßen und Wege sind jene öffentlichen Straßen und Wege, welche die Verbindung im Innern der Gemeinde oder mit benachbarten Gemeinden herstellen.

Die anderen nicht in den §§. 2, 3, 4 erwähnten öffentlichen Straßen sind ärarialisch und fallen dem Staate zur Last.

## §. 5.

## Brücken.

Brücken und andere Anzäbauten sind in der Regel als Theile der betreffenden Straße zu behandeln.

Ausnahmsweise können aber auch dieselben mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit und Kostspieligkeit als selbstständige Bauobjecte behandelt und einer andern Kategorie angehörig erklärt werden, als zu welcher die betreffende Straße gehört.

## §. 6.

## Construction der Straßen.

Landes- und Concurrenzstraßen sind in der Regel haufféemäßig und in einer Fahrbreite von mindestens 15 Schuh und höchstens 18 Schuh herzustellen. Gemeindefahrtwege müssen für das in der Gemeinde gewöhnlich vorkommende Fuhrwerk entsprechend hergestellt und erhalten werden.

## II. Bestreitung der Kosten für den Bau, Umbau und die Erhaltung der Straßen und Wege.

## §. 7.

## Kostenbestreitung bei Landesstraßen.

Die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Landesstraßen werden aus dem Landesfonde bestritten, insoweit dieselben nicht durch das Manuherträgniß oder die Naturalleistungen der theilhaftigen Gemeinden gedeckt sind.

## §. 8.

Kostenbestreitung bei Concurrrenzstraßen.

Die Herstellung, sowie die Erhaltung der Concurrrenzstraßen, insoweit letztere nicht durch das Mautherträgniß gedeckt ist, hat mittelst Concurrnz jener theilhaftigen Gemeinden zu geschehen, welche durch das Landesgesetz hiezu verpflichtet werden.

## §. 9.

Insoweit das Landesgesetz nicht mit Rücksicht auf die größeren oder geringeren Vortheile den Gemeinden etwas Anderes bestimmt, sind die Kosten auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Gesamtvorschreibung an directen Steuern zu vertheilen.

## §. 10.

Innerhalb der einzelnen Gemeinden wird die Aufbringung der Leistungen für Landes- und Concurrrenzstraßen wie jedes andere Gemeindeerforderniß behandelt.

Bei besonders wichtigen oder kostspieligen Concurrrenzstraßen können den betreffenden Gemeinden Beiträge zu deren Bau oder Erhaltung aus dem Landesfonde bewilligt werden.

## §. 11.

Die Auslagen für außerordentliche Bauherstellungen, als: Pflasterung, Anlage von Kanälen u. s. w., welche dadurch nothwendig werden, daß eine Landes- oder Concurrrenzstraße eine Stadt, einen Marktflecken oder ein Dorf durchzieht, fallen ausschließlich der Gemeinde zur Last, zu welcher die Ortschaft gehört.

Der Landes-, beziehungsweise Concurrrenzstraßenfond trägt dann nur jenen Theil der Auslagen, welchen die Herstellung der Durchfahrtsstrecke ohne die erwähnten Mehrarbeiten erfordert hätte.

Hat die Ortschaft eine Pflastermauth, so muß die Gemeinde die Durchfahrtsstrecke ganz auf eigene Kosten bestreiten.

## §. 12.

Schneeschauflung.

Die Schneeschauflung auf Landes- und Concurrrenzstraßen ist von jenen Gemeinden unentgeltlich zu besorgen, deren Gebiet nicht eine Meile von der Straße entfernt ist. Welche Gemeinden sohin und bezüglich welcher Straßenstrecken dieselben concurrnzpflichtig sind, wird für jede einzelne Straße mit Rücksicht auf die örtlichen und sonstigen Verhältnisse ermittelt und festgesetzt.

## §. 13.

Kostenbestreitung bei Gemeindefstraßen und Wegen.

Jede Ortsgemeinde ist verpflichtet, die nothwendigen Gemeindefstraßen und Wege innerhalb ihres Gebietes herzustellen und zu erhalten.

## §. 14.

Die Herstellung und Erhaltung der Gemeindeftraßen und Wege ist eine innere Gemeindeangelegenheit, und sind für die Aufbringung der hiezu erforderlichen Geld- oder Arbeitsleistungen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes maßgebend.

## §. 15.

Privatrechtliche Verpflichtungen.

Die in besonderen Rechtstiteln gegründeten Verpflichtungen bleiben bezüglich jeder Kategorie von Straßen aufrecht.

### III. Competenz in Straßenangelegenheiten.

## §. 16.

Anlage, Verwaltung und Auflassung der Landes- und Concurrrenzstraßen.

Die Einreihung einer schon bestehenden Straße in die Kategorie der Landes- oder Concurrrenzstraßen, die Bestimmung über die Anlage einer neuen derlei Straße, die Feststellung der Concurrrenz, dann der allfälligen entgeltlichen oder unentgeltlichen Naturalleistungen der beteiligten Gemeinden (§§. 7, 8, 9), die Auflassung einer schon bestehenden Straße erfolgt durch ein Landesgesetz.

Der Einbringung eines solchen Landesgesetzes muß die erforderliche Verhandlung mit den Beteiligten und in Absicht auf die öffentlichen und militärischen Rücksichten die Vernehmung der einschlägigen Behörden vorangehen.

## §. 17.

Die Baudurchführung sowie die gesammte technische und ökonomische Verwaltung der Landesstraßen gehören in den Wirkungskreis des Landesauschusses.

## §. 18.

Für jede Concurrrenzstraße wird ein eigenes Straßencomité aufgestellt, welchem die Baudurchführung, die gesammte technische und ökonomische Verwaltung, sowie die Aufsicht über den Zustand der betreffenden Straße zukommt.

Dasselbe hat mit Rücksicht auf die Verhältnisse und Wünsche der einzelnen Gemeinden festzusetzen, ob deren Leistungen zur Concurrrenzstraße in Geld oder natura, ganz oder zum Theile stattzufinden haben. Dasselbe ist das beschließende und überwachende Organ, stellt den Voranschlag fest und erledigt die Jahresrechnung.

## §. 19.

Dieses Straßencomité besteht aus fünf bis höchstens sieben Mitgliedern, welche durch die Vorstände der betreffenden concurrenzpflichtigen Gemeinden mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden.

Ueberdies hat Derjenige, der im Concurrrenzgebiete die höchste directe Steuer zahlt, das

Recht, selbst oder durch einen Bevollmächtigten ohne Wahl in das Comité mit Stimmberichtigung einzutreten, sowie es auch bei Straßen, zu deren Erhaltung ein Beitrag aus dem Landesfonde geleistet wird, dem Landesauschusse überlassen bleibt, in das Comité ein weiteres Mitglied zu ernennen.

Sämmtliche Mitglieder haben dieses Geschäft unentgeltlich zu versehen.

Das Comité beschließt darüber, ob ausnahmsweise einem oder dem anderen Mitgliede desselben ein Ersatz für die gehabtten Auslagen zu leisten sei.

#### §. 20.

Das Comité wählt aus seiner Mitte einen Obmann als vollziehendes Organ. Dieser hat in den Comitéberatungen den Vorsitz zu führen, die Bauausführung anzuordnen, das Präliminare zu verfassen, die Rechnung zu legen und die Casse unter Mitsperre eines Comitémitgliedes zu führen. Jede betheiligte Gemeinde hat das Recht, von der erledigten Rechnung Einsicht zu nehmen.

#### §. 21.

Beschwerden von Seite der Gemeinden gegen Verfügungen des Comité's gehen an den Landesauschuß, welcher die Aufsicht über die technische und ökonomische Verwaltung der Concurrrenzstraßen ausübt.

Die Landesstelle ist berechtigt, wenn sie es für nothwendig findet, das Comité aufzulösen und eine neue Wahl zu veranlassen.

#### §. 22.

Feststellung der Concurrrenz bei Schneeschauflung.

Die Ausmittlung und Feststellung der Concurrrenzpflicht mehrerer Gemeinden zur Schneeschauflung auf Landes- und Concurrrenzstraßen gehört in den Wirkungskreis der politischen Behörde.

#### §. 23.

Straßenbemanthung.

Die Bewilligung zur Straßen- und Brückenbemanthung, sowie die Entscheidung bei Streitigkeiten bezüglich der Befreiung von Mauthgebühren, Aufstellung oder Versetzung von Mauthschranken u. s. w. bleiben bezüglich jeder Kategorie von Straßen der Staatsverwaltung über Einvernehmung des Landesauschusses vorbehalten.

#### §. 24.

Expropriation.

Das Erkenntniß über Expropriationen steht nach Maßgabe der diesfalls bestehenden Gesetze und Verordnungen den politischen Verwaltungsbehörden zu.

#### §. 25.

Aufsichtsrecht der politischen Behörden.

Die politischen Behörden sind berechtigt und verpflichtet darauf zu dringen, daß die öffentlichen Straßen im gesetzlich vorgeschriebenen Zustande erhalten werden und daß die Benützung derselben für Jedermann ungehindert bleibe.

Es liegt ihnen ob, in Fällen, wo durch das vorgefundene Straßengebrechen die Communication gehemmt oder die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährdet ist, die erforderliche Abhilfe von den hiezu zunächst verpflichteten Organen in Anspruch zu nehmen, und bei Gefahr am Verzuge, oder, wenn die Abhilfe nicht rechtzeitig geleistet wird, dieselbe unter gleichzeitiger Verständigung der Betheiligten unmittelbar auf Kosten der Verpflichteten zu treffen, von welchen dieselben sodann durch den Landesauschuß hereingebracht werden.

## §. 26.

Schlußbestimmung.

Die Uebergangsbestimmungen, welche bei Einführung dieses Gesetzes und insbesondere bezüglich der Uebergabe der hiernach zu behandelnden Straßen und dem gegenwärtig bestehenden Straßenfonde, an die künftig zu deren Verwaltung aufgestellten Organe notwendig erscheinen, bilden den Gegenstand einer speciellen Vereinbarung zwischen dem Landesauschuße und der küstenländischen Statthalterei.

Schönbrunn, 19. Mai 1863.

**Franz Josef** m. p.**G. H. Rainer** m. p.**Schmerling** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung  
**Freiherr von Mansouet** m. p.